

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Ansgar Schledde, Holger Kühnlitz, Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Kommunale Staatswirtschaft - wie entwickeln sich Wirtschaftsleistung und Verschuldung des öffentlichen Bereichs?

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Ansgar Schledde, Holger Kühnlitz, Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 22.06.2023 - Drs. 19/1717
an die Staatskanzlei übersandt am 23.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 24.07.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Den Gemeinden in Niedersachsen ist die Errichtung kommunaler Unternehmen als selbstständige, aus der Ämterverwaltung ausgegliederte Betriebe gestattet gemäß der im Grundgesetz garantierten Selbstverwaltung sowie der Landesverfassung Niedersachsens und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz¹. Übliche Unternehmensformen sind Eigenbetriebe, Eigengesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie unterliegen der dreifachen Rechtfertigung durch einen Zweck, durch die Leistungsfähigkeit bzw. den Bedarf der Kommune und durch Subsidiarität (Schrankentrias). Der Einschätzungsspielraum der Kommunen führte zu einer stetigen Erweiterung der Tätigkeitsbereiche - von Aufgaben der Daseinsvorsorge zu allgemeinwirtschaftlichen, sozialen, IT-technischen, stadtbaulichen, infrastrukturellen, bis hin zu gärtnerischen und ökologischen Betätigungsfeldern. Insbesondere die Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip und den Betätigungsort wurden erheblich gelockert. Seitens der Verwaltungswissenschaft wurde kritisiert, dass für die Ausgründung von Unternehmen auch zweckfremde Motive eine Rolle spielen, etwa „größere Einflussmöglichkeiten für bestimmte Personen oder Parteien auf Geschäftsabläufe, die möglichst weitgehende Ausschaltung des Rates, die „Versorgung“ einzelner Personen oder aber die wünschenswerten Tantiemen der zukünftigen Aufsichtsratsmitglieder“². Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ermöglicht es Kommunen sogar, Unternehmen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu gründen, wenn gar kein kommunaler Bedarf besteht³.

Vergleicht man die integrierten Schuldendarstellungen der niedersächsischen Gemeinden, so waren die Kommunen im Jahr 2017 mit 24,2 Milliarden Euro⁴ und im Jahr 2021 mit 32,1 Milliarden Euro⁵ verschuldet. Im Jahr 2017 entfielen 11,6 Milliarden Euro auf die Kernhaushalte und 11,7 Milliarden Euro auf die sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU). Im Jahr 2021 waren 13,2 Milliarden Euro originäre Schulden der Kernhaushalte und 18 Milliarden Euro bei den FEU. Im Jahr 2017 wiesen die niedersächsischen Kommunen noch 47,7 % der integrierten Schulden in ihren Kernhaushalten aus, im Jahr 2021 nur 41 %. Der Schuldenstand der FEU stieg derweil im Zeitraum 2017

¹ Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 57 Abs. 1 Nds. Verf.; NVkomVG §§136-152

² Ulrich Cronauge/Georg Westermann: Kommunale Unternehmen, Berlin 2003, 4. Auflage. Seite 77.

³ § 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG

⁴ <https://www.statistik.niedersachsen.de/presse/integrierte-schuldendarstellung-kommunen-in-niedersachsen-waren-ende-2017-mit-244-milliarden-euro-verschuldet-171682.html>

⁵ <https://www.statistik.niedersachsen.de/presse/integrierte-schuldenstatistik-kommunen-in-niedersachsen-ende-2021-mit-32-1-milliarden-euro-verschuldet-216919.html#:~:text=HANNOVER,Ergebnis%20der%20integrierten%20Schuldenstatistik%20mitteilt.>

bis 2021 um 50 %. Dies stützt die Beobachtung, dass vormals aus dem Kernhaushalt finanzierte Tätigkeitsfelder in Beteiligungen/FEUs abgegeben und Schulden damit aus den Kernhaushalten ausgelagert wurden⁶.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Recht der Kommunen, sich wirtschaftlich zu betätigen, folgt aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung. Die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung darf wegen der Zugehörigkeit zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung nicht angetastet werden. Allein die nähere Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten und der hierfür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Für die Kommunen in Niedersachsen finden sich diese gesetzlichen Regelungen in den §§ 136 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Sie dürfen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. § 136 Abs. 1 Sätze 3 bis 8 NKomVG beschreibt besondere Voraussetzungen für sogenannte privilegierte Bereiche, die dem engeren Kreis der kommunalen Daseinsvorsorge zuzurechnen sind. In der Tat hat der Gesetzgeber mit der NKomVG-Novelle 2016 in § 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG für Kommunen besondere erleichternde Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) genannten Zweck geschaffen. Diese sind abweichend von den Sätzen 1 bis 4 auch zulässig, wenn nur die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 lit. a vorliegen. Einzige Voraussetzung bleibt somit dort, dass die Tätigkeit in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Damit sollte bzw. soll beispielsweise die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau von Windparkprojekten auch ohne Bezug zur örtlichen Aufgabenerledigung ermöglicht werden.

Unternehmen der Kommunen können gemäß § 136 Abs. 2 NKomVG als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe), als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, deren sämtliche Anteile den Kommunen gehören (Eigengesellschaften) oder als kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden. Unter den in § 137 Abs. 1 NKomVG genannten Voraussetzungen dürfen Kommunen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts führen oder sich daran beteiligen. Gemäß Absatz 2 gelten diese Voraussetzungen auch dann, wenn ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, bei dem die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt, sich an einer Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen oder eine solche gründen will.

Die Regelungen dienen mit Blick auf die verfassungsmäßig geschützte Herleitung in erster Linie der Sicherstellung des öffentlichen Zwecks sowie dem Schutz der Kommunen im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Insbesondere aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgt etwa die sogenannte Subsidiaritätsklausel in § 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG zum Vorrang privater Dritter. Auch auf § 137 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 NKomVG sei diesbezüglich explizit hingewiesen.

Die Kommunen müssen ihren Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der von Ihnen zu erfüllenden Aufgaben sichere und nachhaltige Dienstleistungen gewährleisten, und zwar auch dann, wenn rein private Anbieter mangels Renditeaussichten dies ablehnen würden. Gerade in der COVID-19-Pandemie hat sich jüngst gezeigt, dass kommunalen Unternehmen in den systemrelevanten Bereichen Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallentsorgung eine Schlüsselrolle zukommt.

⁶ <https://www.steuerzahler.de/aktuelles/detail/verschuldung-in-der-kommune/>

Kommunale Unternehmen beweisen, dass auch Staat und Kommune unternehmerisch denken und handeln können. Sie gefährden keine wirtschaftlichen Kreisläufe, sondern fungieren vielmehr als Stütze und oft sogar als Impulsgeber vor Ort und in der Region. Des Weiteren treten kommunale Unternehmen stets als wichtige Auftraggeber und verlässliche Investoren auf. Gerade für die mittelständische Privatwirtschaft und regional tätige Unternehmen hat dies eine große Bedeutung. In einer globalisierten und krisensensiblen Ökonomie sind die kommunalen Unternehmen so durchaus ein stabilisierender Faktor.

Selbstverständlich stehen Kommunal- und Privatwirtschaft in gewinnbringenden Bereichen teilweise im Wettbewerb. Wirtschaftliche Betätigungen sind in den in § 152 Abs. 1 NKomVG genannten Fällen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen einschließlich der o. g. Subsidiaritätsklausel zu prüfen hat. Der Gesetzgeber setzt mit den genannten Normen auch einen wichtigen Baustein, damit ein gegebenenfalls bestehender Wettbewerb zwischen kommunalen und privaten Unternehmen auf Augenhöhe stattfindet. Das geltende europäische und nationale Wettbewerbsrecht sowie das EU-Beihilferecht leisten ebenfalls einen entsprechenden Beitrag.

Um einen Überblick über gleichwohl mögliche Problemlagen zu erhalten, wurde seitens des Ministeriums für Inneres und Sport Ende 2019 eine Abfrage bei allen niedersächsischen Kommunalaufsichtsbehörden zur wirtschaftlichen Betätigung der niedersächsischen Kommunen durchgeführt, die auch die Änderung der „Subsidiaritätsklausel“ im Jahr 2016 zu einer sogenannten einfachen Subsidiaritätsklausel berücksichtigt hat. Das Ergebnis zeigte in einem Zeitraum von rund acht Jahren zusammengefasst eine sehr geringe Anzahl an Beanstandungen, Beschwerden oder (bis Oktober 2016 möglichen) Klagen von privaten Unternehmen. Einzelprobleme konnten und können jederzeit von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde aufgegriffen werden.

Die kommunalen Unternehmen in Niedersachsen arbeiten vor Ort nahe am Kunden und orientieren sich vor allem an den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft. Die Kontrolle der kommunalen Unternehmen erfolgt durch demokratisch legitimierte Amts- und Mandatsträger. Nicht umsonst verbinden die Bürgerinnen und Bürger etwa mit dem Begriff Stadtwerk positiv besetzte Werte wie Versorgungssicherheit, Zuverlässigkeit, Nähe sowie lokale Verwurzelung und Verantwortung. Zum Schluss wird zusammenfassend besonders darauf hingewiesen, dass die Kommunalunternehmen aus den zuvor genannten Gründen „niemandem etwas wegnehmen“, sondern eine Organisationsform der kommunalen Aufgabenerfüllung sind. Gewinne kommunaler Unternehmen dienen oft der Subventionierung anderer Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie Bäder, ÖPNV o.ä. und leisten somit einen wichtigen Beitrag den Bürgerinnen und Bürgern soziale Tarife zur Nutzung dieser Einrichtungen anzubieten.

Bei den nachfolgenden Antworten geht die Landesregierung davon aus, dass mit „Kommunalunternehmen“ solche nach § 136 Abs. 2 NKomVG gemeint sind. Kommunale Unternehmen in privater Rechtsform sind dabei nur solche mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung.

Die Abfrage und deren Auswertung für die Datenzusammenstellungen erforderte einen sehr hohen Aufwand, da diverse Datenbestände zunächst miteinander verknüpft und normiert werden mussten. Aus methodischen Gründen konnten dabei jedoch nicht alle geforderten Jahrgänge bedient werden. So können die Daten erst ab dem Jahr 2011 ausgewertet werden, weil entsprechende Daten für das Jahr 2010 nicht vorliegen.

1. Wie hoch war die Zahl der kommunalen und öffentlichen Unternehmen aller Gebietskörperschaften in Niedersachsen Ende 2022 insgesamt (bitte sowohl die alleinigen Inhaberschaften als auch Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen aufführen)?

Besitzverhältnisse			Zusammen
Unmittelbare 100 %-Beteiligung	mittelbare Beteiligungen	Gemischte unmittelbare Beteiligungen	
Anzahl Einheiten			
580	909	205	1 694

2. Wie viele Arbeitnehmer und Beamte sind in den Kommunalunternehmen Niedersachsens insgesamt beschäftigt? Wie hoch ist der Prozentsatz an der gesamten Arbeitnehmer-schaft im Bundesland?

Mit Stand vom 30.06.2022 sind insgesamt 103 805 Personen (davon 265 Beamte) in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von 2,49 % der Erwerbs-tätigen in Niedersachsen 2022.

3. Wie hoch war Ende 2022 die Zahl der Tochter- und Enkelgesellschaften, an denen die Gebietskörperschaften über ihre Kommunalunternehmen mittelbar beteiligt sind?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Mit Bezug auf die Fragen 1 und 3: Wie hat sich die Zahl dieser Unternehmen seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte mit jährlichen Angaben unterlegen)?

Eine Abgrenzung ist erst ab 2011 möglich (siehe Vorbemerkung).

Berichtsjahr	Besitzverhältnisse			Zusammen
	Unmittelbare 100 %-Beteiligung	mittelbare Beteiligungen	Gemischte unmittelbare Beteiligungen	
	Anzahl Einheiten			
2011	492	222	213	927
2012	486	221	226	933
2013	495	236	216	947
2014	498	241	213	952
2015	506	272	334	1 112
2016	487	461	137	1 085
2017	556	711	180	1 447
2018	567	786	182	1 535
2019	573	844	188	1 605
2020	575	903	187	1 665
2021	577	917	194	1 688
2022	580	909	205	1 694

5. Wie haben sich die Personalkosten der Kommunalunternehmen im Zeitraum 2010 bis 2022 entwickelt (bitte darstellen als Gesamtsumme, nach Verwaltungsform und Größenklasse der Gemeinden)?

Eine Differenzierung nach Verwaltungsform und Größenklasse der Gemeinden ist nicht möglich. Es werden Daten aus der Jahresrechnungsstatistik und der Jahresabschlussstatistik verwendet. Die Jahresrechnungsstatistik richtet sich an Einheiten mit doppischen oder noch kameralen Rechnungswesen, die Jahresabschlussstatistik an Einheiten mit einem kaufmännischen Rechnungswesen. Rechtsgrundlage für beide Statistiken ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG).

Die Jahresabschlussstatistik liegt aktuell bis zum Jahr 2020 vor. Eine Abgrenzung ist erst ab 2011 möglich (siehe Vorbemerkung). Diese Frage kann deshalb nur für den Zeitraum 2011 bis 2020 beantwortet werden.

Berichtsjahr	Jahresrechnungsstatistik	Jahresabschlussstatistik
	Personalauszahlungen	Personalaufwand
	Euro	
2011	13 934 121	3 433 388 021
2012	22 273 794	3 621 781 689
2013	27 279 049	3 715 264 327
2014	40 002 356	3 843 584 232
2015	52 353 080	4 183 116 603
2016	120 885 717	4 223 329 260
2017	168 963 016	4 793 527 414
2018	184 119 515	5 065 643 280
2019	184 973 563	5 371 968 870
2020	195 527 448	5 568 261 328

6. Wie verteilt sich die Gesamtzahl der kommunalen Unternehmen auf Organisationsformen (bitte aufschlüsseln nach rechtlicher Organisationsform [öffentliches Recht, Privatrecht, interkommunaler Verband/Unternehmen])?

Die Gesamtanzahl der kommunalen Unternehmen und Einrichtungen im Jahr 2022 beträgt 1 694, davon sind 1 404 Unternehmen in privater Rechtsform, 241 Eigenbetriebe und 49 Anstalten des öffentlichen Rechts.

7. Wie hoch ist der Beitrag kommunaler Unternehmen zur Wirtschaftsleistung der Kommunen (bitte darstellen als Durchschnittswert innerhalb der Gemeindegrößenklassen)?

Grundsätzlich ist die Wirtschaftsleistung (BIP) in Niedersachsen bis auf Kreisebene verfügbar. Der Berechnung liegt ein hochkomplexes Modell mit der Zusammenführung von Daten vieler Erhebungen mit Schätzelementen zugrunde. Es ist jedoch nicht möglich, den Beitrag abzugrenzen, den die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen dazu beigetragen haben.

8. Wie verteilt sich die gesamte Wirtschaftsleistung der niedersächsischen Kommunalunternehmen auf die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche (bitte ausweisen nach Branchen und gesondert als Unterscheidung von pflichtigen und freiwilligen Aufgaben)?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie viele der Kommunalunternehmen erwirtschafteten im Jahr 2022 einen Überschuss, und wie viele schlossen ihr Betriebsergebnis negativ ab (bitte Höhe von Überschuss und Defizit angeben)?

Die Jahresabschlussstatistik 2022 liegt noch nicht vor.

10. Werden die Betriebszahlen aller niedersächsischen Kommunalunternehmen (in Kern- und Extrahaushalten) in der Jahresabschlussstatistik (JAB) und in der Erhebung der Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) in Niedersachsen erfasst? Gibt es Bereiche, etwa bei mittelbaren Unternehmensbeteiligungen, die nicht erfasst werden?

Das Niedersächsische Landesamt für Statistik (LSN) führt seit dem Jahr 2015 die sogenannte Grundbefragung durch, in der systematisch alle Kernhaushalte und öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen nach Beteiligungen im Hinblick auf Stimmrechts- und Kapitalanteile befragt werden. So können systematisch Beteiligungsketten aufgebaut werden, die alle mittelbaren Beteiligungen enthalten. Neu gegründete öffentliche Einrichtungen werden auf diese Weise identifiziert und im Folgejahr in das Berichtswesen der Finanzstatistiken einbezogen. Vor 2015 wurden die Daten durch

Befragungen von Kommunen und der Auswertung von Handelsregistern gewonnen. Die Einführung der Grundbefragung hat dazu geführt, dass einige Lücken in den Erhebungen geschlossen werden konnten.

11. Wie hoch waren im Zeitraum 2010 bis 2022 die Bezuschussungen der Kommunen an die FEU? Wie entwickelten sich in diesem Zeitraum die Schulden und Kreditaufnahmen der Kommunalunternehmen (bitte im Jahresvergleich darstellen)?

Teil 1 der Frage:

Es werden Daten aus der Jahresrechnungsstatistik und der Jahresabschlussstatistik verwendet. Die Jahresabschlussstatistik liegt aktuell bis zum Jahr 2020 vor. Die Daten können erst ab dem Jahr 2017 geliefert werden, da erst zu diesem Zeitpunkt Zuschüsse in der benötigten Abgrenzung vorliegen.

Berichtsjahr	Jahresrechnungsstatistik	
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden/Gemeindeverbänden	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Gemeinden/Gemeindeverbänden
	Euro	
2017	69 751 365	9 376 102
2018	64 441 638	17 344 840
2019	87 734 618	22 529 845
2020	33 334 164	11 797 851

Berichtsjahr	Jahresabschlussstatistik	
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden/Gemeindeverbänden	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Gemeinden/Gemeindeverbänden
	Euro	
2017	165 852 163	69 399 676
2018	185 773 688	76 582 706
2019	218 895 092	72 976 865
2020	264 207 347	71 574 398
Berichts- jahr	Zusammen	
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden/Gemeindeverbänden	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Gemeinden/Gemeindeverbänden
	Euro	
2017	235 603 528	78 775 778
2018	250 215 326	93 927 546
2019	306 629 710	95 506 710
2020	297 541 511	83 372 249

Teil 2 der Frage:

Die Daten für den 2. Teil der Frage ergeben sich aus der aktuellen Schuldenstatistik, sodass hier der Stand der Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie der Stand der Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und Wertpapierschulden sowie die Kreditaufnahmen für die Jahre 2017 bis 2022 geliefert werden können.

Berichtsjahr	Stand der Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich	Stand der Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und Wertpapierschulden	Kreditaufnahmen beim nicht-öffentlichen Bereich und für Wertpapiere
	Euro		
2017	277 360 920	10 968 177 567	2 074 139 446
2018	326 721 455	10 570 961 360	1 599 655 079
2019	736 802 563	11 655 617 640	1 622 554 064
2020	586 830 808	12 341 696 589	2 412 283 401
2021	943 197 425	12 830 129 297	1 997 123 949
2022	318 866 179	13 443 200 143	1 706 353 650

12. Wie hoch war im Jahr 2022 die Tilgungssumme für Zinslasten, die von Kommunalunternehmen aufgebracht wurden? Wie hoch waren diese im Zeitraum 2017 bis 2022?

Die Begrifflichkeit „Tilgungssumme für Zinslasten“ ist nicht bekannt. Im Sinne der Fragestellenden geht die Landesregierung davon aus, dass Tilgungen und Zinsen getrennt voneinander gemeint sind. Mangels Datenlage ist nur eine Aussage zu Zinsauszahlungen und Zinsaufwand kommunaler Unternehmen und Einrichtungen möglich. Es werden Daten aus der Jahresrechnungsstatistik und der Jahresabschlussstatistik verwendet. Die Jahresabschlussstatistik liegt aktuell bis zum Jahr 2020 vor. Die Frage kann daher nur für den Zeitraum 2017 bis 2020 beantwortet werden.

Berichtsjahr	Jahresabschlussstatistik	Jahresrechnungsstatistik	Zusammen
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	
Euro			
2017	566 918 638	16 566 858	583 485 496
2018	589 486 087	16 749 279	606 235 366
2019	594 447 762	17 824 167	612 271 929
2020	571 464 366	16 561 300	588 025 666

13. Wie hoch war die Summe der Vergütungen, die im Jahr 2022 niedersachsenweit an Aufsichtsgremien bzw. Aufsichtspersonen entrichtet wurden (Aufsichtsräte, Vorstände, besondere Vergütungen im Beamtenverhältnis, Zweckverbandsvorsteher und -versammlungen etc.)?

§ 138 Abs. 7 NKomVG enthält zum Thema „Vergütungen für VertreterInnen der Kommune in Unternehmen“ folgende Regelung:

„Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Kommune abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinausgehen. Die Vertretung setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

Die Fragestellung samt Klammerzusatz ist vor diesem Hintergrund nicht konkret und nicht interpretierbar. So ist der Vorstand kein Aufsichtsgremium, Zweckverbände sind keine Kommunalunternehmen.

14. Wie möchte die Landesregierung im Rahmen des geplanten Informations- und Transparenzgesetzes die Angaben über die Geschäftsführergehälter in Kommunalunternehmen regeln?

Aus dem aktuellen Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen für die Jahre 2022 bis 2027 ergibt sich, dass in Niedersachsen ein modernes und umfassendes Informationsfreiheits- und

Transparenzgesetz für eine freie und transparente Gesellschaft geschaffen werden wird. Näheres zu den im Einzelnen geplanten Regelungen steht derzeit noch nicht fest.

15. Wie viele Unternehmen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien wurden nach der entsprechenden Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gegründet? Wie viele davon sind wirtschaftlich rentabel?

Die Regelung in § 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG, nach der „wirtschaftliche Betätigungen der Kommune zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz genannten Zweck abweichend von den Sätzen 1 bis 4 auch zulässig sind, wenn nur die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 Buchst. a vorliegen“, wurde mit der NKomVG-Novelle vom 26.10.2016 eingeführt.

Gemäß einer Abfrage wurden den Kommunalaufsichtsbehörden seitdem insgesamt sechs Unternehmensgründungen angezeigt.

Die Frage, ob die Unternehmen wirtschaftlich rentabel sind, kann von der Landesregierung nicht beantwortet werden. Weder ist die Begrifflichkeit definiert, noch ist erkennbar, auf welchen Zeitraum sich die Frage bezieht.

16. Welche Informationen aus den Arbeitgeber- und Branchenverbänden haben die Landesregierung erreicht, aus denen sich ein Lagebild ergäbe, in welchem Umfang privatwirtschaftliche Unternehmen von Kommunalunternehmen aus dem Markt gedrängt worden sind oder gedrängt werden?

Diesbezügliche Informationen liegen nicht vor.

Nachrichtlich ist darauf hinzuweisen, dass das Thema „Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen“ im Kontext mit der „Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Mittelstandes und der freien Berufe“ zuletzt Gegenstand des im Juni 2019 vom Kabinett beschlossenen „Handlungskonzepts Mittelstand und Handwerk“ unter der dortigen Ziffer 8.2 war. Die hierzu ergangene Expertise des Ministeriums für Inneres und Sport kann im Wesentlichen dem obigen Vorwort der Landesregierung entnommen werden. In dem im Januar 2022 zum Handlungskonzept erschienenen Ergebnisbericht wurde das Thema mit der Maßnahme „Die Landesregierung wird in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden dafür Sorge tragen, dass eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt und damit zulasten des Mittelstandes und der freien Berufe geht“ als laufender Prozess etabliert.

Ergänzend darf hierzu auf die Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung verwiesen werden:

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/mittelstand/handlungskonzept_mittelstand_und_handwerk/handlungskonzept-mittelstand-und-handwerk-178082.html

17. Wie hoch schätzt die Landesregierung das Erlöspotenzial für echte (materielle) Privatisierung von kommunalen Unternehmen ein? Wie hoch könnten daraus resultierende Entlastungen oder Belastungen der Bürgerinnen und Bürger ausfallen?

Auf die Vorbemerkungen, den Sinn und Zweck und den rechtlichen Rahmen für wirtschaftliche Betätigungen der Kommunen wird hingewiesen. Die wirtschaftliche Betätigung ist eine Alternative zur eigenen Aufgabenerfüllung im Kernhaushalt. Eine Privatisierung aller Kommunalunternehmen ist ebenso hypothetischer Natur wie diesbezügliche Schätzungen von Erlöspotenzialen oder Be- und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger. Die Frage ist vor diesem Hintergrund nicht zu beantworten.

18. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich von den Empfängerkommunen direkt oder indirekt zur Stützung von Kommunalunternehmen eingesetzt werden? Falls nicht, in welchem Umfang war dies im Zeitraum 2017 bis 2022 der Fall?

Die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich dienen der allgemeinen Finanzausstattung der Kommunen. Dabei erfolgen die Zuweisungen von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich pauschal und nicht zweckgebunden. Die Einnahmen aus den Schlüsselzuweisungen können vergleichbar der kommunalen Steuerreinnahmen aus den Realsteuern oder den kommunalen Anteilen an den Gemeinschaftssteuern von den Kommunen im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung frei verwendet werden.

Auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Finanzhoheit, die die Befugnis zur eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft umfasst, können die Kommunen im Rahmen des gesetzlich geregelten Haushaltsrechts frei über die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel entscheiden.

Entsprechend der vorherigen Ausführungen kann die Landesregierung nicht ausschließen, dass Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich von den Empfängerkommunen direkt oder indirekt zur Stützung von Kommunalunternehmen eingesetzt wurden und werden. Deshalb können auch keine Angaben über die konkrete Verwendung von Mitteln der allgemeinen Finanzausstattung der Kommunen für bestimmte Zwecke gegeben werden.